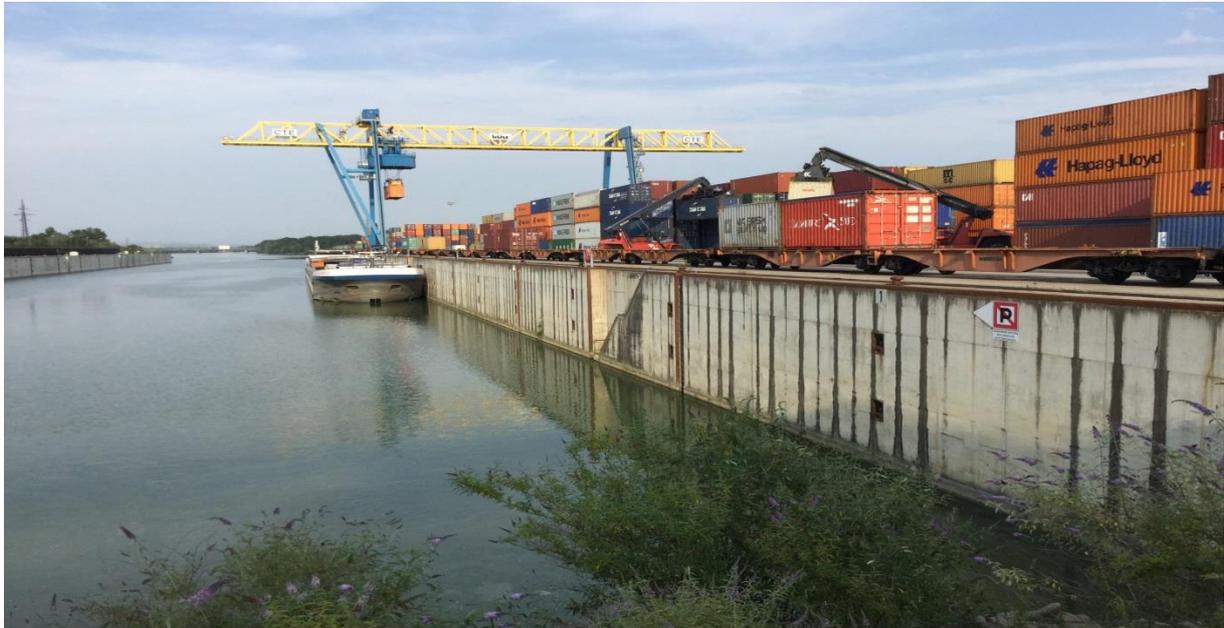


Nutzungsbedingungen Schiene (NB-Schiene)



Herausgeber:

Container Terminal Enns GmbH

Ennshafenstrasse 45

4470 Enns

Telefon: 07223 81347

www.ct-enns.at

Enns im Oktober 2015

Version: 1.1.

INHALT.

1. Geltungsbereich
2. Zugang
3. Benutzung
4. Entgelte
5. Rechte und Pflichten
6. Haftung
7. Umwelt
8. Kontaktpersonen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Container Terminal Enns GmbH (CTE) gestattet Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen die Nutzung der Infrastrukturanlagen Schiene der Anschlussbahn (AB) der CTE im Ennshafen. Die Nutzungsbedingungen Schiene sind die Grundlage, auf der die Verfügbarkeit im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Anschlussbahn festgelegt wird.
- 1.2. Die CTE stellt gem. § 59 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) i.d.g.F Nutzungsbedingungen Schiene (NBS) zur Verfügung. Die NBS regeln gem. Artikel 3 der Richtlinie 2001/14 EG den gemeinschaftsrechtlichen, diskriminierungsfreien Zugang zu Anschlussbahnanlagen für EVU.
- 1.3. Die NBS der CTE werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Internet veröffentlicht und falls erforderlich, aktualisiert

2. Zugang zur Schieneninfrastruktur der CTE

- 2.1. EVUS die in §57 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) gelistet sind, erhalten Zugang zur Schieneninfrastruktur und sind somit Zugangsberechtigte (ZB)
- 2.2. Das EVU hat sämtliche Nachweise hinsichtlich der folgenden Voraussetzungen zu erbringen, um den Zugang zur Schieneninfrastruktur der AB CTE zu erlangen:
 - 2.2.1. Gültige Verkehrsgenehmigung oder – Konzession als EVU für die betreffenden Verkehrsleistungen
 - 2.2.2. Nachweis über eine gültige Sicherheitsbescheinigung für das Netz der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß §37 EisbG. Änderungen in der Sicherheitsbescheinigung sind der CTE unaufgefordert zu melden. Es ist jederzeit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Sicherheitsbescheinigung erfüllt sind. Der Zugang wird verweigert, wenn die erforderlichen Nachweise für den Zugang zur Schieneninfrastruktur der AB der CTE nicht mehr erbracht werden können.
 - 2.2.3. Das vom EVU eingesetzte Personal muß die gesetzlichen Voraussetzungen für das Führen von Triebfahrzeugen erfüllen; eine rechtsverbindliche Erklärung ist vorzulegen.
 - 2.2.4. Ein Nachweis der Versicherung über die Deckung der Haftpflicht oder gleichwertige Vorkehrungen sind durch das EVU zu erbringen. Änderungen sind vom EVU unverzüglich bekannt zu geben.
 - 2.2.5. Das eingesetzte Personal (Triebfahrzeugführer) muß über die erforderlichen Ortskenntnisse der AB der CTE im Ennshafen verfügen. Die Erlangung der Ortskenntnisse ist über den Eisenbahnbetriebsleiter der CTE durchzuführen.
 - 2.2.6. Eine Sicherheitsleistung in der Höhe von bis zu drei Monatsumsätzen wird von der CTE eingefordert, um die wirtschaftliche Bonität und Zuverlässigkeit des ZB zu untermauern. (Infrastrukturbenutzungsentgelt)

3. Benutzung der AB Schieneninfrastruktur

3.1. Kontaktstelle für Informationen zum Zugang auf die Schieneninfrastruktur der AB der CTE ist:

Container Terminal Enns GmbH

Ennshafenstrasse 45

4470 Enns

mailto: customer-service@ct-enns.at

Kontaktperson: Günther Fichtinger Technik

mailto: guenther.fichtinger@ct-enns.at

3.2. Die Nutzung der Schieneninfrastruktur erfolgt auf Basis der Benutzungsentgelte des Konditionsblattes „Dienstleistungssätze Schiene“ der CTE. Eine SLOT Anfrage, erteilt durch die Betriebsleitung der CTE notwendig, um die AB nutzen zu dürfen. Das Benutzungsentgelt errechnet sich auf Basis der zugewiesenen Fahrwege und zu nutzenden Bedienbereiche.

3.3. Der Nutzungsvertrag gilt jeweils für ein Fahrplanjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht binnen zwei Monaten vor Ende schriftlich gekündigt wird. Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3.4. Die Nutzung der AB der CTE ist innerhalb eines Monats vor Beginn des Fahrplanjahres schriftlich bei der CTE anzukündigen. Folgende Angaben müssen an die CTE übermittelt werden:

1. Firmenname, Anschrift und Kommunikationsdetails
2. Ansprechperson für den operativen Betrieb inkl. Stellvertretung
3. 24/7 Erreichbarkeit des EVU im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb
4. Angaben zum Zug. Zuglänge, Bruttozuggewicht, Art des Triebfahrzeuges & Wagen
5. Erforderliche Zeitfenster/Slot Fahrwegskapazität, Zielort, Bedientage

3.5. Für die Zuführung von dispositiven Zügen ist die gewünschte Nutzung der AB rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Slot, unter Mitteilung der in 3.4. genannten Angaben schriftlich bei der CTE zu beantragen.

3.6. Im Rahmen der Infrastrukturnutzung wird dem EVU die vorübergehende Nutzung von Gleisen durch Triebfahrzeuge (TFZ) und/oder Waggons (Wgg) gegen Entgelt nach Maßgabe folgender Regelungen angeboten:

- Mit der CTE vereinbarte Zusagen betreffen die Nutzung von Gleisen zum vorübergehenden Abstellen von Triebfahrzeugen oder von Waggons. Diese gelten unter dem Vorbehalt, dass die Zusagen im Einzelfall entzogen werden können, wenn dies aufgrund von unterjährigen Zuteilungen von Fahrwegkapazität an EVU gem. Basisleistung aufgrund von Aufhol-Betrieb (Bedingt durch Verzögerungen des EVU, Störungen, oder anderen wichtigen betrieblichen Gründen) erforderlich sein sollte.
- Die Zusagen für Abstellflächen erfolgen nur insoweit, als dadurch nicht der diskriminierungsfreie Zugang anderer EVU's beeinträchtigt wird.
- Das EVU trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Sicherung der Triebfahrzeuge und/oder Waggons samt Ladegut gegen unbefugten Zugriff durch Dritte. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund auf RID Gefahrgut, sind bei der vorübergehenden Abstellung von Triebfahrzeugen und Waggons durch das EVU zu beachten.

3.7. Die RID Bestimmungen sind für den Transport gefährlicher Güter auf der AB der CTE einzuhalten. Das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) – besonders der Abschnitt fünf (5) ist einzuhalten. Das UIC-Merkblatt 471-3 und alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport von Gefahrgut sind in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine zwingende Information an den Gefahrgutbeauftragten der CTE ist im Falle von Transporten Gefährlicher Güter erforderlich.

3.8.

4. Infrastrukturbenützungsentgelt (IBE)

4.1. Das IBE basiert auf dem Umfang der durch die CTE zu erbringenden Leistung gem. der allgemeinen Preisliste der CTE. Die in der Liste enthaltenen Preise sowie die Zusatzleistungen für das Abstellen von Triebfahrzeugen und Waggons werden einer jährlichen Preisanpassung unterzogen. Die jeweils gültige Preisliste wird im Internet veröffentlicht. Basis für die Berechnung des Infrastrukturentgeltes sind die zurechenbaren Infrastrukturkosten der AB der CTE.

4.2. Folgende Leistungen sind im Infrastrukturbenutzungsentgelt als Basisleistung enthalten:

- Annahme und Bearbeitung von Anfragen zugangsberechtigter EVU's auf Zuweisung von Fahrwegkapazitäten sowie der Abschluss einer INV
- Benutzung von Schieneninfrastruktur, Weichen und Abzweigungen
- Aktivierung der Zielgleistastensteuerung einschließlich Signalisierung, Abfertigung, Bereitstellung von Informationen und Kontrolle bzw. Regelung von Verschiebewegungen
- Kommunikationsleistung im Zusammenhang mit der Ausübung der Fahrleistung
- Bereitstellung von Leistungen aus Informationssystemen, die zur Ausübung der Fahrleistung auf der AB zwingend notwendig sind

4.3. Nachstehende Leistungen sind nicht als Basisleistung im IBE berücksichtigt:

- Nutzung der Infrastruktur für Verschiebtätigkeiten zur Ausreihung und Zugsbildung, sowie Auflösung von Zügen
- Infrastrukturbenutzung für das temporäre Abstellen von Triebfahrzeug oder Waggon
- Übermittlung von Dienstvorschriften
- Plombieren, Bezetteln, Labeln von Betriebsmitteln
- Zur Verfügungstellung von Versorgungseinrichtung (Bremsanlage) für TFZ
- WTO – Wagentechnische Untersuchung oder das Kontrollieren des Beladezustandes von Zügen (Sicherung der Ladung, Einhaltung des Lademaßes)
- Erstellung von Frachtdokumenten (Frachtbriefe, Nachweisungen, Zolldokumente)
- Die Lieferung von Energie
- Die Durchführung von Unterweisungen (Ortskenntnis) gem ArbeitnehmerInnenschutz
- Die Durchführung von Schulungen
- Die Durchführung von Ent/Be- oder Umladearbeiten
- Die Unterstützung bei außergewöhnlichen Ereignissen oder sonstigen Vorfällen
- Die Reinigung und Wartung von Fahrzeugen
- Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zum Zweck des Aufenthalts- oder der Nächtigung
- Das Durchführen von sonstigen kommerziellen Leistungen

4.4. Die Rechnungserstellung wird durch die CTE für den Zeitraum eines Verkehrsmonats vorgenommen. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen auf das von der CTE angegebene Konto zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gem. UGB verrechnet.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Die Vertragsparteien übernehmen die Verpflichtung zur wertschätzenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- 5.2. Die Parteien werden einander über alle wichtigen, die Infrastrukturnutzung betreffenden Umstände gegenseitig und zeitnah informieren. Das EVU wird ersucht, Veränderungen der Infrastruktur, Störungen sofort aufzuzeigen. Im Gegenzug informiert die CTE das EVU über allfällige Störungen und Bauarbeiten und über sonstige Abweichungen von der zugewiesenen Fahrwegnutzung.
- 5.3. Seitens der CTE besteht gegenüber dem EVU ein Weisungsrecht betreffend die Anschlussbahn sowie ein Prüfungsrecht bzw. ein Betretungsrecht der Fahrzeuge
- 5.4. Das EVU ist verpflichtet, Verspätungen an die CTE zu melden. Verspätungen von über zwei Stunden (Überschreitung der Slotzeit) sind entgeltpflichtig. (Siehe Dienstleistungsätze)
- 5.5. Das EVU hat folgende Informationen an die nachstehend angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln:
 - Anzahl der auf der AB beigestellten Waggons
 - Höhe des beigestellten und abgeholt Gewichtes je Nebenanschließer
- 5.6. Störungen in der Betriebsabwicklung, soweit dies unverzüglich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, sind von den Vertragsparteien zu beseitigen. CTE ist im Interesse eines reibungslosen Bahnbetriebsablaufes berechtigt, Gleisanlagen gegen Kostenersatz durch das störende EVU zu räumen. Auf Verlangen kann das EVU zur Mitwirkung der Räumung angehalten werden, auch wenn andere EVU's betroffen sind.

6. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sowie des Unternehmensgesetzes. Für kommerzielle Leistungen gelten die Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen AÖSP als vereinbart.

7. Umwelt

- 7.1. Die Benutzung der Schienen-Infrastruktur der CTE ist im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen. Es dürfen keine Umweltgefährdungen oder Beeinträchtigungen erfolgen. Das Tanken und der Umschlag von umweltgefährdenden Gütern sind ausschließlich an zugewiesenen und behördlich genehmigten Stellen möglich.

7.2. Bei Schäden durch Kontamination des Erdreiches, des Grundwassers oder angrenzender Oberflächengewässer durch Betriebsstoffe der Fahrzeuge oder Ladegüter hat das EVU eine unverzügliche Information an die CTE durchzuführen. Die Information an die CTE lässt die Verpflichtung des EVU zur sofortigen Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (Feuerwehr etc.) sowie zur sofortigen Beseitigung von Umweltschäden unberührt. Ist Gefahr für die AB im Verzug oder sind Verzögerungen zu erwarten, kann die CTE die Beseitigung von Fahrzeugen/Kontaminiertem Material sofort und unverzüglich auf Kosten des EVU's durchführen. Ist die CTE zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU verursacht wurden, so hat das EVU die der CTE entstandenen Kosten und alle anderen Aufwendungen unverzüglich zu ersetzen. Allfällige Schadensersatzansprüche der CTE bleiben unberührt.

8. Kontaktpersonen

Eisenbahntechnik: <mailto:guenther.fichtinger@ct-enns.at>
Betriebsleitung: <mailto:thomas.wolfschlaeger@ct-enns.at>
Eisenbahnbetriebsleiter: <mailto:Stephan.Heine@cargoserv.at>